

Richtlinie des BVSK zur Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes

Die korrekte Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes in einem Schadengutachten ist elementare Grundlage eines beweissichernden Gutachtens nach einem Verkehrsunfall.

Mit Einführung des Schadenersatzrechtsänderungsgesetzes kommt der Wiederbeschaffungswertermittlung in Totalschadenfällen hinsichtlich der im Wiederbeschaffungswert möglicherweise enthaltenen Mehrwertsteuer verstärkt Bedeutung zu.

Die nachfolgende Empfehlung soll Kfz-Sachverständigen sowie allen mit der Abwicklung von Unfallschäden befassten Gruppierungen Hilfestellung leisten, die Mehrwertsteuerthematik auf Grundlage des Schadenersatzrechtsänderungsgesetzes sachgerecht behandeln zu können.

1. Definition des Wiederbeschaffungswertes nach herrschender Rechtsprechung

Der Wiederbeschaffungswert eines unfallbeschädigten gebrauchten Kfz ist nach dem Preis zu bestimmen, den ein Geschädigter aufzubringen hat, wenn er von einem seriösen Händler ein dem Unfallfahrzeug vergleichbares Ersatzfahrzeug nach gründlicher technischer Überprüfung – unter Umständen mit Werkstattgarantie – erwerben will (z.B. Urteil vom 05.06.1997, LG Erfurt, Az: 2 S 356/96)

Aus der Rechtsprechung:

Die Rechtsordnung, die dem Geschädigten in §§ 249, 251 Abs. 1 BGB den Anspruch auf den vollen Wiederbeschaffungswert des zerstörten Fahrzeuges gewährt, gibt ihm das Recht, diesen demnach für ihn problemlosesten und sichersten Weg der

Ersatzbeschaffung zu wählen. Der erkennende Senat hat schon 1966 entschieden, dass der Geschädigte vom Schädiger die Kosten ersetzt verlangen kann, die sich ergeben, wenn er einen dem total beschädigten Fahrzeug ähnlichen Wagen nach einer gründlichen technischen Überprüfung von einem seriösen Gebrauchtwagenhändler erwirbt und sich von diesem Händler für eine gewisse Zeit eine Werkstattgarantie geben lässt (Urteil vom 17.05.1966, BGH VI ZR 252/64).

Bei der Schadensabrechnung auf Totalschadenbasis entspricht der zu ersetzende Wiederbeschaffungswert dem Preis, den der Geschädigte beim Erwerb eines gleichwertigen, einer gründlichen technischen Überprüfung unterzogenen Kraftfahrzeugs von einem seriösen

Gebrauchtwagenhändler hätte aufwenden müssen (Urteil vom 30.03.1995, KG Berlin, Az: 12 U 5057/93).

Der Feststellung des gemeinen Wertes eines zerstörten Fahrzeugs am Tag des Schadens (Zeitwert) i.S. vom AKB § 13 Abs. 1 ist der Preis zugrunde zu legen, der bei Wiederbeschaffung eines Ersatzwagens gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand in dem betreffenden Gebiet durchschnittlich hätte aufgewendet werden müssen (Urteil vom 22.02.1984, BGH IVa ZR 145/82).

Bei Abrechnung des Unfallschadens auf Neuwagenbasis ist der Wiederbeschaffungswert in der Regel mit dem Listenpreis des Herstellers identisch (Urteil vom 16.12.1996, KG Berlin, Az: 12 U 268/96).

2. Erläuterung

Aus einer Vielzahl von Gründen geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Geschädigte im Rahmen der Restitution seines Schadens das Recht hat, ein Ersatzfahrzeug bei einem seriösen Kraftfahrzeughändler zu erwerben. Dieses Recht besteht nach der Rechtsprechung unabhängig davon, ob der Geschädigte möglicherweise das beschädigte Fahrzeug aus Gründen, die jedenfalls den Schädiger nicht zu entlasten haben, auf dem Privatmarkt erworben hat. Dabei geht die Rechtsprechung davon aus, dass offensichtlich alle Fahrzeuge bei einem seriösen Kfz-Händler zu erwerben sind. Tatsächlich hatte sich die höchstrichterliche Rechtsprechung konkret nur mit Fällen zu befassen, in denen ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass ein vergleichbares Fahrzeug auch bei einem seriösen Händler zu erwerben ist. Bislang höchstrichterlich nicht entschieden sind die

Fälle, in denen aufgrund des Fahrzeugalters oder des Fahrzeugtyps in der Regel nicht die Möglichkeit besteht, ein vergleichbares Fahrzeug bei einem seriösen Kfz-Händler zu erwerben. Gerade im Bereich der Totalschadenabrechnung sind derartige Fälle aufgrund der größeren Totalschadenrelevanz der Fahrzeuge überaus häufig anzutreffen.

3. Mehrwertsteuerproblematik

3.1. Regelbesteuerte Fahrzeuge

Lediglich im Bereich von Nutzfahrzeugen und gewerblich genutzten Sonderfahrzeugen (Taxen) kann davon ausgegangen werden, dass diese Fahrzeuge nahezu ausschließlich als regelbesteuerte Fahrzeuge am Markt zu finden sind unabhängig vom Fahrzeugalter. In diesen Fällen kann der Sachverständige den Wiederbeschaffungswert sowohl brutto wie auch netto unter Angabe des Regelsteuersatzes (derzeit 16 %) angeben.

In allen anderen Fahrzeugkategorien muss der Sachverständige sehr genau differenzieren, ob ggf. von Regelbesteuerung ausgegangen werden kann. So werden typischerweise Fahrzeuge des Luxusfahrzeugsegments mit ausweisbarer Mehrwertsteuer gehandelt, da die überwiegende Zahl derartiger Fahrzeuge als Geschäftsfahrzeuge entweder verkauft oder verleast wurden. Diese Tatsache wirkt sich naturgemäß auch auf das Angebot von vergleichbaren gebrauchten Fahrzeugen im Kfz-Handel aus.

Streng zu trennen von der Frage der Regelbesteuerung ist die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten. Werden beispielsweise fünfjährige Fahrzeuge in einem Handwerksbetrieb beschädigt, so besteht kein Zweifel, dass der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist. Je nach Typ des beschädigten Fahrzeuges dürfte es allerdings unmöglich sein, vergleichbare regelbesteuerte Fahrzeuge zu erhalten.

3.2. Differenzbesteuerte Fahrzeuge

Üblicherweise werden über den Fahrzeughandel, dessen Werte Grundlage der Wiederbeschaffungswertermittlung im Totalschadenfall sind, Gebrauchtfahrzeuge als differenzbesteuerte Fahrzeuge gemäß § 25a UStG angeboten. Danach fällt Mehrwertsteuer lediglich an auf die Differenz zwischen dem Händlereinkaufswert und dem Händlerverkaufswert. Die Händlereinkaufswerte der üblichen Gebrauchtwagenermittlungslisten müssen mit den tatsächlichen Geschäftsabläufen im Gebrauchtwagenhandel nicht übereinstimmen (z. B. regionale Besonderheiten).

Da der Sachverständige auf diese konkreten Umstände keinerlei Einfluss hat, dürfte es ihm in aller Regel unmöglich sein, den konkreten Mehrwertsteueranteil im Rahmen der Differenzbesteuerung zu ermitteln. Entscheidend für die Schadenabwicklung ist jedoch in erster Linie die Feststellung, dass es sich bei dem Fahrzeug, für das der Wiederbeschaffungswert ermittelt wurde, typischerweise um ein Fahrzeug handelt, das im Handel unter Berücksichtigung der Differenzbesteuerung angeboten wird. Unter Berücksichtigung der Handelsspannen, die üblicherweise zwischen 5 und 15 % liegen, erscheint ein geschätzter Mehrwertsteueranteil von 2 % vom Wiederbeschaffungswert bei derartigen Fahrzeugen vertretbar. Bei Bedarf muss der Sachverständige hierauf hinweisen.

Nach einer Untersuchung des BVSK aus dem Jahre 2002 werden etwa 75 % aller Gebrauchtfahrzeuge als Differenzbesteuerte Fahrzeuge gehandelt. Demgemäß kann zumindest davon ausgegangen werden, dass die Differenzbesteuerung der Regelfall im Gebrauchtwagenhandel ist.

3.3. Ältere Fahrzeuge

Insbesondere nach Einführung des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2002 hat der Kfz-Handel davon Abstand genommen, ältere Fahrzeuge – insbesondere Fahrzeuge, die älter als 10 Jahre sind – aufgrund der verschärften Haftungsbedingungen an Privatpersonen zu veräußern. Diese Tatsache hat der Sachverständige bei der Wiederbeschaffungswertermittlung zu berücksichtigen. Will der Geschädigte ein seinem Fahrzeug vergleichbares Fahrzeug erwerben, ist er auf den so genannten Privatmarkt beschränkt, da entsprechende Fahrzeuge im gewerblichen Handel, zumindest im seriösen gewerblichen Handel nicht angeboten werden. Die Mehrwertsteuerthematik stellt sich demnach bei derartigen Fahrzeugen nicht, da bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes am Privatmarkt weder Regelbesteuerung noch Differenzbesteuerung anzunehmen ist.

3.4. Exkurs Restwert/Wertminderung

Das Schadenersatzrechtsänderungsgesetz hat keinerlei Auswirkungen auf die Restwertermittlung. Beim Restwert handelt es sich um den Wert für das konkret vorhandene Unfallbeschädigte Fahrzeug, das durch den Geschädigten an einen Restwertaufkäufer veräußert werden kann. Insoweit kann von Mehrwertsteuerneutralität ausgegangen werden, da bei der Veräußerung weder auf Seiten des Verkäufers noch des Käufers die Mehrwertsteuerthematik eine Rolle spielt. Bei der Ermittlung des Restwertes muss der Sachverständige lediglich prüfen, ob es sich um ein Fahrzeug handelt, bei dem die Mehrwertsteuer aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten ausweisbar ist oder nicht, da die Frage der steuerlichen Behandlung des Fahrzeuges letztlich Auswirkungen auf den Gesamtwert haben kann.

Von Steuerneutralität ist auch bei der Angabe der merkantilen Wertminderung auszugehen, da hier ein Leistungsaustausch nicht stattfindet